



Impulsreferat

*Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit
Behinderung –
Zugang ins Regelsystem*

Auftaktveranstaltung des Dialogforums Geflüchtete mit
Behinderung am 27.06.2017

Referent: Thomas Gutiérrez

Guten Tag!

Mein Name ist Thomas Gutiérrez. Ich bin bei fördern und wohnen im Geschäftsbereich Eingliederungshilfe tätig. Mein Aufgabenbereich ist die fachliche Projektentwicklung und –steuerung. Außerdem bin ich Qualitätsbeauftragter des Geschäftsbereichs und somit für das Qualitätsmanagement zuständig.

Heute spreche ich zu Ihnen als Mitglied des Dialogforums Geflüchtete mit Behinderung.

Thema meines Impulsreferates ist der Zugang ins Regelsystem der Eingliederungshilfe für geflüchtete Menschen mit Behinderung.

Ich will dabei versuchen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was ist eine Behinderung?
2. Was ist Eingliederungshilfe?
3. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es prinzipiell?
4. Welche Besonderheiten gelten für geflüchtete Menschen mit Behinderung?
5. Wo wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt?
6. Wie ist das Bewilligungsverfahren?
7. Wo kann man sich beraten lassen?

Aufgrund der Zeit werden die Antworten auf diese Fragen kurz ausfallen. Im Anschluss an das Impulsreferat bleiben ein paar Minuten, um Ihre Fragen zu beantworten. Wer das Thema vertiefen will, ist eingeladen, sich am Thementisch „Eingliederungshilfe“ zu beteiligen.

Der Zugang ins Regelsystem der Eingliederungshilfe ist rechtlich geregelt und daher sehr formal. Ich kann Ihnen deshalb einige wesentliche Paragraphen leider nicht ersparen.

1. Was ist eine Behinderung?

Dies wird in § 2 Abs 1, Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX definiert.

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

Diese Definition ist mit der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes, das auch das SGB IX reformiert, im Dezember 2016 neu gefasst worden. Die Neufassung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Von da an wird es heißen:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht...“

Beeinträchtigungen – körperliche, seelische, geistige oder sinnesmäßige – können also in Wechselwirkung mit Barrieren Menschen an der gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe hindern. Wenn dies über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten geschieht oder zu erwarten ist, liegt eine Behinderung vor.

2. Was ist Eingliederungshilfe?

- Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ist im Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe geregelt. In § 53 Abs. 1 SGB XII, Leistungsberechtigte und Aufgabe heißt es:

„Personen, die durch eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann...“

Aufgaben der Eingliederungshilfe

- Verhütung einer drohenden Behinderung (Prävention)
- Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung oder deren Folgen (Rehabilitation)
- Eingliederung des behinderten Menschen in die Gesellschaft (Integration)

Anspruch haben Personen, die nicht nur vorübergehend (d.h. länger als 6 Monate)

- körperlich wesentlich behindert sind (z.B. erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit sowie blinde, hörbehinderte, gehörlose und sprachbehinderte Menschen)
oder

- geistig wesentlich behindert sind (wodurch die Eingliederung in die Gesellschaft erheblich beeinträchtigt wird)
oder
- seelisch wesentlich behindert sind (z.B. körperlich nicht begründbare Psychosen, seelische Störungen als Folge von Krankheiten, Suchtkrankheiten, Neurosen, Persönlichkeitsstörungen)
oder
- von einer Behinderung bedroht sind (nach allgemeiner ärztlicher und sonstiger fachlicher Erkenntnis).

Die genannten Personenkreise haben einen **Rechtsanspruch** auf Eingliederungshilfe. Sie dürfen aber die **Einkommensgrenzen**, auf die bei den einzelnen Maßnahmen verwiesen wird, nicht überschreiten. Es gibt **keine** Altersbegrenzung

Anspruch auf Eingliederungshilfe besteht auch nur **nachrangig**, d.h., die Hilfe wird nur gewährt, wenn kein **vorrangig** verpflichteter Träger Hilfe leistet.

Dauer der Eingliederungshilfe

Die Eingliederungsmaßnahme muss so lange gewährt werden, bis die Ziele der Eingliederungshilfe erfüllt sind bzw. die Aussicht besteht, dass die Ziele erfüllt werden können. Hier sind die Stellungnahmen der Ärzte, Einrichtungen und sonstigen sachverständigen Personen, die auch am Gesamtplan beteiligt sind, wichtig.

3. Welche Leistungen der Eingliederungshilfe gibt es prinzipiell?

Es lassen sich die folgenden Leistungsgruppen unterscheiden:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Beispiele für Leistungen:

- Frühförderung (für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder und ihre Familien, endet i.d.R. mit Schuleintritt)
- KiTa (Gutschein für besondere Bedarfe)

- Schulische Inklusion (Schulbeförderung, Schulbegleitung)
- Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen
- Tagesförderung
- Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft: Unterstützung des Wohnens in eigener Wohnung, Wohngemeinschaft, Familie, nachrangig: stationäre Wohngruppe.

4. Welche Besonderheiten gelten für geflüchtete Menschen mit Behinderung?

Grundlage ist das Aufenthaltsrecht bzw. das Asylbewerberleistungsgesetz:

- a) Bei ungesichertem Aufenthaltsstatus besteht grundsätzlich kein Leistungsanspruch nach SGB XII (§1 AsylbLG).
- b) „Sonstige Leistungen“ nach § 6 AsylbLG sind unter strikten Voraussetzungen möglich (z.B. unerlässliche Gesundheitssicherung, Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern) → in Erstaufnahme + öffentlich-rechtlicher Unterbringung i.d.R. allenfalls Eingliederungshilfe gemäß b)
- c) Nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer ist Leistungsbezug nach AsylbLG möglich (§ 2 AsylbLG). Das bedeutet, dass das SGB XII anzuwenden ist
- d) Bei positiv geklärtem Status bestehen grundsätzlich Leistungsansprüche nach § 53f SGB XII
- e) Bei b), c) und d) müssen alle rechtlichen Voraussetzungen der Eingliederungshilfe (wesentliche Behinderung, daraus resultierende Teilhabe einschränkung, Nachrang) erfüllt sein.

5. Wo wird ein Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt?

Der Antrag wird im zuständigen bezirklichen Fachamt Grundsicherung und Soziales bzw. im örtlichen Sozialen Dienstleistungszentrum gestellt.

Ausnahmen:

- Antrag auf EGH für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche – nach § 35a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII beim bezirklichen Jugendamt.
- Antrag auf EGH in der Schule bei der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB).

- Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben (zum Beispiel Werkstatt für behinderte Menschen) bei der Agentur für Arbeit.
- Antrag auf Eingliederungshilfe für Suchtkranke bei der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz

Mitzubringen sind alle Ausweisdokumente (ggf. bei Ausländern: mit Aufenthaltstitel), - falls vorhanden - Schwerbehindertenausweis und sämtliche Belege zu den monatlichen Einnahmen und Ausgaben sowie sämtliche Vermögensnachweise.

6. Wie ist das Bewilligungsverfahren?

- Feststellung der wesentlichen Behinderung
- Feststellung des Teilhabebedarfes, Gesamtplanverfahren, Zielvereinbarung
- Leistungsbescheid, Leistungserbringung durch Vereinbarungspartner (oder mit persönlichem Budget)
- Qualitätssicherung, Sozial- und Verlaufsbericht
- Nachsteuerung, ggf. Folgebescheid

7. Wo kann man sich beraten lassen?

- Verbände und Träger der freien Wohlfahrtspflege
- Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
- Betroffenenverbände
- Angehörigenverbände
- Behördliche Dienststellen (bezirkliches Gesundheitsamt; bezirkliches Fachamt Grundsicherung und Soziales/örtliches soziales Dienstleistungszentrum; Beratungszentrum Sehen, Hören, Bewegen, Sprechen im Bezirksamt Hamburg-Nord, das zugleich Pflegestützpunkt für Kinder ist)

WICHTIG: ab dem 01.01.2018 soll es die **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung geben** (geregelt in § 32 SGB IX, ab 01.01.2018. Für bis zu 5

Jahren durch Bundesmittel gefördert; jährlich 58 Mio. Euro für Umsetzung, Förderung und Evaluation)

- Ergänzung der gesetzlichen Beratungspflichten der Rehabilitationsträger
- Beratung durch Menschen mit Behinderungen oder betroffene Angehörige (so genanntes Peer Counseling), weil die Betroffenen selbst aus eigenen Erfahrungen heraus gute Kenntnisse über das System haben und diese partnerschaftlich (kompetent, unentgeltlich, neutral und objektiv) vermitteln können.
- Wegweiserfunktion im gegliederten System.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!